

LESEFASSUNG

der Satzung über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschilder in den Ortschaften der Gemeinde Heringsdorf

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschilder in den Ortschaften der Gemeinde Heringsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), des § 47 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 363 ff) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Heringsdorf vom 7.11.1988 wird für das Gebiet der Gemeinde Heringsdorf folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch blaue Straßenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 2

Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Bei Neubauten hat die Nummerierung zu erfolgen, sobald sie bewohnbar oder benutzbar werden. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Die Hausnummern sind im Ermessen der Grundstückseigentümer zu gestalten. Die Nummernschilder sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.
- (3) Zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Nummernschilder sind die Grundstückseigentümer verpflichtet.

- (4) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben oder über dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang, bei Häusern mit Vorgärten über 15 m Tiefe an der Einfriedigung neben dem Grundstücksaufgang bzw. Zugang anzubringen.

§ 3
Zwangsmittel

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 1 Abs. 2 und des § 2 dieser Satzung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 80,-- DM angedroht.
- (2) Soweit die Nichtbefolgung dieser Satzung durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Februar 1970 außer Kraft.

2440 Oldenburg i.H., den 12.12.1988

Gemeinde Heringsdorf
gez. Möller
- Bürgermeister -

(L.S.)

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	12.12.1988	15.12.1988	